

Städtische indirekte Steuern

Verwaltung: Stadt-Steueramt

Geschäftsstelle: Rathaus → Rathaus-Vermittlung.

1. Biersteuer

Der örtliche Verbrauch des im Gemeindebezirk hergestellten und des in den Gemeindebezirk eingeführten Bieres ist bei dem Stadtsteueramt, Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 65 (Eingang Fünffensterstraße), zur Besteuerung anzumelden. Die Anmeldung hat seitens der Hersteller und Einführer, die das Bier gewerbmäßig in Verkehr bringen, bis zum 10. Tage des auf den Kalendermonat, in dem das Bier steuerpflichtig geworden ist, folgenden Monats zu erfolgen. Die Anmeldung der übrigen von auswärts eingeführten steuerpflichtigen Biere ist binnen 8 Tagen nach der Einfuhr zu bewirken. Die Zahlung der Steuer hat gleichzeitig an die Steuerkasse, Rathaus, zu erfolgen.

Die Steuer beträgt bei:
Einfachbier 3,—, Schankbier 4,50, Vollbier 6,—, Starkbier 9,— RM. für je ein Hektoliter.

2. Getränksteuer

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbrauntwein, Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakaos, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabfolgt werden, unterliegt einer Steuer. Diese beträgt 10 Prozent des Entgelts. Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der Stadtsteuerkasse, Rathaus, nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür gleichzeitig zu entrichten.

3. Wertzuwachssteuer

Bei Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt ist, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

Die Steuer beträgt 10% des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis einschließlich 30 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von 30 bis auschl.	55 v. H.
12 v. H. " " " " " "	80 v. H.
13 v. H. " " " " " "	105 v. H.
14 v. H. " " " " " "	125 v. H.
15 v. H. " " " " " "	145 v. H.
16 v. H. " " " " " "	165 v. H.
17 v. H. " " " " " "	180 v. H.
18 v. H. " " " " " "	190 v. H.
19 v. H. " " " " " "	200 v. H.
20 v. H. " " " " " "	210 v. H.
21 v. H. " " " " " "	220 v. H.
22 v. H. " " " " " "	230 v. H.
23 v. H. " " " " " "	240 v. H.
24 v. H. " " " " " "	250 v. H.
25 v. H. " " " " " "	260 v. H.
26 v. H. " " " " " "	270 v. H.
27 v. H. " " " " " "	280 v. H.
28 v. H. " " " " " "	290 v. H.
29 v. H. " " " " " "	300 v. H.
30 v. H. " " " " " "	300 v. H. und mehr.

Die nach Abs. 2 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem zwischen dem Erwerb und der steuerpflichtigen Veräußerung liegenden Zeitraum

bis zu 1 Jahr	um 30 v. H.
" " 2 Jahren	" 25 v. H.
" " 3 " "	" 20 v. H.
" " 4 " "	" 15 v. H.
" " 5 " "	" 10 v. H.

mit der Maßgabe, daß die Steuer 30 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf. Der Steuerfuß (Abs. 2 und 3) ermäßigt sich für das 7. und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H.

Die zu erhebenden Steuerbeträge werden auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

4. Grunderwerbssteuer

An Grunderwerbssteuern werden vom 1. 4. 1927 ab 3 Prozent Reichssteuern und 2 Prozent Gemeindezuschläge erhoben.

Für die Berechnung der Steuer ist der Einheitswert maßgebend, falls der Kaufpreis nicht höher ist.

5. Vergnügungssteuer

Steuerpflichtige Veranstaltungen

Alle im Stadtbezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen der Steuerordnung.

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Kostümbazare, Maskenbälle, Narrenabende, Rummelplatzveranstaltungen;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Belodrome u. dergl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen u. Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figuren-Kabinette, Panoramata, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien, Vorführung eines Kasperletheaters auf Messen und Rummelplätzen u. dergl.,
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variétés-, Fingeltangel-Vorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführung von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführung d. Tanzkunst, Vereinsunterhaltungen, Kommerse und dergleichen.

Die Annahme einer Vergütung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergütung zu veranstalten.

Anmeldung, Sicherheitsleistung

Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen sind bei der Steuerstelle, Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 70 (Eingang Fünffensterstraße), anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Werktag, und wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage, und wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Ziffer 2, 3, 4 oder 8—10 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung bis dahin noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.

Ebenso sind Tanzstundenzirkel vor Beginn und die für jeden Tanzstundenzirkel stattfindenden Zubehörveranstaltungen vor der Veranstaltung unter Angabe der Zeit und des Ortes vom Tanzlehrer anzumelden.

Aber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle (Oberbürgermeister, Stadtsteueramt) eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.